

G. Ebering in Berlin.	5181	Carl Scholke (W. Junghans) in Leipzig.	5173
Ist die deutsche Landwirtschaft imstande bei sich steigender Bevölkerung Deutschlands Brotgetreide- und Fleischbedarf zu decken? 1 M.		Schopper, Die Gasglühlichtbeleuchtung. 2 M 40 J.	
Steindamm, Ein Beitrag zur Warenhausfrage. 60 J.		Meyer, Der Bau hölzerner Treppen. Kart. 10 M.	
J. Engelhorn in Stuttgart.	5181	L. Schwann in Düsseldorf.	5180
Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. XV. Bd. Heft 4. 12 M.		Wandern und Reisen. Jahrg. 1904. 1. Halbband. 6 M.	
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig.	5182	Zeit & Comp. in Leipzig.	5182
Böllerrücher, Gebete u. Hymnen an Nergal. 1 M 80 J.		Helm, Die Theorien der Elektrodynamik nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. Ca. 5 M; geb. ca. 6 M.	
Verlag von Alfred Janssen in Hamburg.	5182	Martin Warnke in Berlin.	U 1
Weidemann, Karl Maria Kasch. Geb. 3 M.		Aus Höhen und Tiefen. Herausgeg. von Kinzel u. Meinke. VIII. Jahrgang. Geb. 4 M.	
Wilh. Gottl. Korn in Breslau.	5181	Wiener Verlag in Wien.	U 4
Riemann, Das Schlesiſche Auenrecht. 2. Aufl. Kart. 1 M 60 J.		Hawels, Die Politiker. 3. Tausend. 2 M; geb. 3 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Der Schutz der Photographien gegen Nachbildung.

Zum Entwurfe eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

In dem jetzt geltenden Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung lautet der überaus wichtige § 5:

»Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton a) den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers, c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist, enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.«

Diese Bestimmungen haben sich im allgemeinen recht gut bewährt, und wenn Klagen gegen sie laut geworden sind, so entstammten sie wohl hauptsächlich einigen über-eifrigen Vertretern der Photographen. Ein allgemeines Bedürfnis, sie zu ändern, hat sich dagegen nicht zu erkennen gegeben. Großes Erstaunen und lebhaftes Bedenken erregte es deshalb besonders in den Kreisen der Verleger, die auf die Photographien zur Illustrierung ihrer Verlagswerke angewiesen sind, daß dieser Paragraph in dem vor einigen Wochen veröffentlichten Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie nicht enthalten ist. Würde doch dann jede Photographie ohne weiteres geschützt sein! Hätten wir doch dann den ersten entscheidenden Schritt gemacht auf dem Wege zu einem ewigen Urheberrecht an Werken der Photographie, von dem einzelne Photographen träumen!

Studiert man nun die »Erläuterungen«, die dem Entwurfe beigegeben sind, so findet man diese befremdliche Auslassung begründet, aber so eigenartig begründet, daß es sich verlohnt, diesen Gründen ein wenig ins Gesicht zu leuchten. Die »Erläuterungen« führen zu § 10 nämlich folgendes aus:

»Der Schutz einer photographischen Abbildung wird in § 5 des geltenden Gesetzes davon abhängig gemacht, daß die Abbildung den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers sowie das Kalenderjahr des Erscheinens angeben enthält. Der Entwurf hat eine ähnliche Vorschrift nicht übernehmen zu sollen geglaubt. Zwar sind unter den Interessenten auch Stimmen für die Beibehaltung der Vorschrift laut geworden. Man hat zur Begründung darauf hingewiesen, daß dem Publikum ein Mittel zur Orientierung über die Urheberrechtsverhältnisse an die Hand gegeben werden müsse, daß die Belästigung für den Photographen, der ohnehin schon aus Reklamerücksichten seine Firma auf den Karton zu setzen pflege, nicht erheblich ins Gewicht falle und jedenfalls sehr viel geringer sei, als wenn etwa dem Bezeichnungszwang ein System der amtlichen Registrierung der ge-

schützten Werke substituiert werden sollte. Letzteres kann jedoch nicht ernsthaft in Frage kommen, und auch im übrigen sind die geltend gemachten Gründe nicht überzeugend.«

Das ist alles, was über diesen wichtigen Gegenstand gesagt wird! Leichter hätte sich der Verfasser dieser Erläuterungen seine Aufgabe wohl nicht machen können! Aber sehen wir doch einmal etwas näher zu, wie die Verhältnisse liegen.

Die jetzt bei uns geltende Vorschrift, daß Photographien nur dann gegen Nachbildung geschützt sind, wenn sie Namen, Ort und Jahreszahl enthalten, hat sich, wie gesagt, bisher vortrefflich bewährt. Die Interessenten der einen Seite, das heißt alle Photographen und alle Verleger von Photographien, haben sich daran gewöhnt und werden nicht im geringsten durch sie belästigt, und die Interessenten der andern Seite, das heißt die Buchhändler und Verleger, haben ein Recht zu verlangen, daß der Ablauf der Schutzfrist bei jeder Photographie mit Sicherheit festgestellt werden kann. Wenn der Entwurf so Gesetz wird, wie er jetzt vorliegt, so haben die Verleger, die eine Photographie nachbilden wollen, kein anderes Mittel, sich zu überzeugen, ob sie noch geschützt ist oder nicht, als eine Feststellungsklage gegen den Photographen. Hierzu wird oft aber gar nicht Zeit genug sein, denn durch einen solchen Prozeß könnte unter Umständen das Erscheinen eines Werkes um Monate verzögert werden. Ein solcher Zustand aber würde unheimlich und unhaltbar sein, denn dadurch würden einerseits beiden Teilen große Kosten entstehen, andererseits aber würden dem Publikum oft die interessantesten Bilder vorenthalten werden müssen. Die Rechtsunsicherheit aber wäre unerträglich.

Die beiden geltend gemachten Gründe sollen nach den »Erläuterungen« nicht überzeugend sein? Die eine Gruppe der Interessenten wird durch Anbringung von Name und Jahreszahl nicht belästigt, und die andere Gruppe hat ein dringendes Recht darauf, daß durch diese Anbringung der Termin genau bezeichnet wird, bis zu dem die Photographie geschützt ist: ich wüßte nicht, was für Gründe klarer und überzeugender, ja zwingender sein könnten, als diese beiden! Vor 28 Jahren dachte man anders. Damals hieß es in den Motiven zu dem jetzt geltenden Photographiegesetz: »Dies formelle Requisit erschien notwendig, weil es ohne dasselbe bei der enorm großen Zahl von Photographien unmöglich sein würde, festzustellen, wer der Berechtigte sei, dessen Genehmigung zur Abbildung eingeholt werden muß.« Die Angabe der Jahreszahl hatte der Regierungsentwurf nicht vorgesehen; sie wurde erst durch Beschluß der Kommission des Reichstags hinzugefügt. Das hohe Haus hielt die Jahreszahl für nötig, da sie einen Beweis für den Berechtigten und die Berechnung der Schutzfrist liefere.